

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Information

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine 25 Jahre alt sind (Teilhabe bis 17 Jahre) werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung- und Teilhabe:

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Kindertagespflege
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Mittagsverpflegung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege oder Schule
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Sportverein, Musikschule etc.)

Welche Kosten werden bei eintägigen (Schul-/KiTa-)Ausflügen und mehrtägigen (Schul-)Fahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, und für Kinder in Kindertageseinrichtungen/-tagespflege, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Schulfahrten übernommen werden.

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten für die Schulausstattung am 01. August des Jahres 100 € und am 01. Februar des Jahres 50 €. Hierdurch werden alle anfallenden Anschaffungen von Schulmaterial abgegolten.

Wann werden Schülerbeförderungskosten übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten die notwendigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von einer anderen Seite, insbesondere vom Schulträger übernommen werden.

Was bedeutet Lernförderung?

Einige Kinder brauchen Unterstützung, um in der Schule die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer trägt die Kosten der Mittagsverpflegung?

Die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung/-tagespflege können übernommen werden.

Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Betrag von pauschal 15 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung im Regelfall direkt mit dem jeweiligen Leistungsanbieter abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls dem Jobcenter vorlegen müssen.

Wie erhalte ich diese Leistungen?

Für alle Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe, außer der Lernförderung, ist keine gesonderte Antragstellung mehr erforderlich.

Mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist der Antrag auf BuT-Leistungen miteingeschlossen. Die einzelnen Leistungen müssen nur noch näher definiert werden.

Ausnahme sind in allen Bereichen die Leistungen für eine Lernförderung, diese sind gesondert zu beantragen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in den jeweiligen Infoblättern und bei Ihrem Jobcenter Märkischer Kreis.